

2. das verbürgte Darlehn ist jährlich mit mindestens 1%, v. H. und den ersparten Zinsen zu tilgen. Sofern eine Tilgungshypothek vorangeht, kann eine Herabsetzung des Tilgungssatzes eintreten;
3. das verbürgte Darlehn darf einschließlich vorangehender oder gleichstehenden Hypotheken- oder Rentenschulden 75 v. H. der Selbstkosten für den Erwerb und bauliche Erschließung des Grundstücks sowie die Errichtung der Baulichkeiten und ihres notwendigen Zubehörs nicht übersteigen. Das Darlehn darf 90 v. H. dieser Kosten erreichen, wenn zu seiner Sicherung belastet werden:
  - a) ein Eigenheim oder ein anderes Wohngrundstück mit höchstens zwei Familien (1 a und c),
  - b) eine ländliche Kleinsiedelung, die ganz oder hauptsächlich von einer Familie ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet wird (§ 1 b).

III. Die Uebernahme von Bürgschaften kann erfolgen bis zum 15fachen Betrage der dem Siedlungsamt bereitgestellten Sicherungsrücklage. Mit Zustimmung des Vollzugsausschusses des Arbeiter- und Soldatenrats kann das Ministerium den zulässigen Höchstbetrag der Bürgschaften auch anderweit festsetzen.

IV. Das Siedlungsamt kann aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln für den in § 1 bestimmten Zweck namens des Staates

1. Darlehn auf Eigenheime, ländliche Kleinsiedelungen und kleine Miethäuser gegen Belastung dieser Anlagen mit einer Rente gewähren, sofern der Kapitalwert der Rente zwei Drittel des Wertes des Kleinhauses, der ländlichen Siedelung oder des Miethauses nicht übersteigt, oder für den Mehrwert die Bürgschaft seitens eines Bezirks, Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde nach Maßgabe der Bedingungen, unter welchen das Siedlungsamt Bürgschaft leistet, übernommen ist;
2. Darlehn gegen hypothekarische Verpfändung von Grundstücken über zwei Drittel des Wertes hinaus bis zu derjenigen Höhe gewähren, bis zu welcher eine Bürgschaft der in Ziffer 1 bezeichneten Art übernommen ist;
3. Grundstücke einer Siedelungs- oder Bauvereinigung, an der ein Bezirksverband, Gemeindeverband oder eine Gemeinde mit insgesamt mindestens  $\frac{1}{3}$  des Gesellschaftskapitals beteiligt ist, mit höchstens 85 v. H. ihres Wertes hypothekarisch beleihen;
4. Grundstücke sonstiger gemeinnütziger Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und Vereine (§ 3 Abs. 1, 1) bis  $\frac{1}{3}$  ihres Wertes beleihen, soweit sie für Siedlungszwecke bestimmt sind.